

G.Z.: IX-110/2
Stollhof, 2 Eiben;
Naturdenkmäler.

27.1.1953.

B e s c h e i d

An

Frau Franziska Schober
in

Wiener-Neustadt,
Dachensteingasse 4.

Gem. den §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 17.5.1951, über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBI. Nr. 39/1952, L.A. III/2-50/65n-1951, betr. die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzordnung LGBI. Nr. 40/1952, wird verfügt:

Die auf Ihrer Grundstücksparzelle Nr. 896/1, Kat. Gmde. Stollhof, im lückigen Waldbestand zwischen Kirche und Gasthaus Stickler unter dem Zugangsweg zur Kirche, vom Stickler in einem Abstand von ca. 10 m von einanderstehenden 2 weiblichen Eiben (*Taxus baccata*) werden hiemit zu Naturdenkmälern erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schlägerung der Naturdenkmale oder sonst irgend eine andere Änderung an ihnen ist verboten. Unter dieses Verbot fallen die Massnahmen die geeignet sind, sie oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums der geschützten Bäume, soweit es sich nicht um Massnahmen zur Pflege der Naturdenkmäler handelt.

Der Eigentümer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern unverzüglich nach Eintritt der Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt zu melden.

Das Nichteinhalten dieser Anordnungen wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs. 1, obzit. Ges. bestraft.

B e g r ü n d u n g :

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen des ausserordentlich hohen Alters der Bäume.

Um deshalb ihren Bestand für künftige Generationen zu sichern und somit schöne Naturobjekte für die Landschaft zu erhalten waren die Bäume zu Naturdenkmälern zu erklären und mussten zu Ihrem Schutze die im Spruche angeführten Verbote und Meldevorschriften erlassen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Stollhof zur Kenntnis.
- 2.) das Bezirksgericht Wr.-Neustadt zur Kenntnisnahme mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung der im Bescheid angeführten Bäume als Naturdenkmäler im Grundbuche Stollhof durchzuführen.
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, unter Anschluss des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

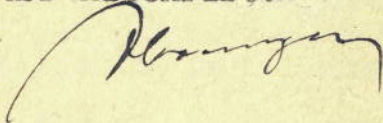
Der Bezirkshauptmann:
I.V.
Kriegl e.h.

Dieser Bescheid ist in
Rechtskraft erwachsen.

Wr.-Neustadt, am 27.2.1953.

Der Bezirkshauptmann: I.V.
Hauberl e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:



Wr.-Neustadt, am 2.6.1953.

BH Wr. Neustadt, 2700

1. Herrn Franz Haslinger
2. Frau Walpurga Haslinger

2724 Maiersdorf 110

Der Bescheid ist rechtskräftig



Wiener Neustadt am 17. NOV. 1988
für das Bezirksamt

Huber

Beilagen

--

9-N-86113/4

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02622/22511	Datum
--	Huber	Dw 215	18. August 1988

Betrifft

Naturdenkmal "2 Eiben", KG Stollhof, Widerruf der Erklärung bzw. Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

A)
Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt **widerruft** die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 27. Jänner 1953, GZ. IX-110/2, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal der auf Grundstück Nr. 896/1, KG Stollhof, befindlichen "2 Eiben".

B)
Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt erklärt "2 Eiben" auf dem Grundstück Nr. 896/5, KG Stollhof, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Ziffer 1 Nö Naturschutzgesetz, LGBI 5500-3,
§ 9 Abs. 1 Nö Naturschutzgesetz, LGBI 5500-3.

Begründung

Zu A)
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 27. Jänner 1953, GZ. IX-110/2, wurden zwei Eiben auf dem Grundstück Nr. 896/1, KG Stollhof, zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Überprüfung der Naturdenkmale wurde festgestellt, daß die beiden Eiben nicht auf Grundstück Nr. 896/1, KG Stollhof, sondern auf Grundstück Nr. 896/5, KG Stollhof, stehen.

Zu B)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nö Naturschutzgesetz, LGBI 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die gegenständlichen Eiben sind bereits seit dem Jahre 1953 Naturdenkmale, doch wurde seinerzeit von der Behörde bei der Naturdenkmalerklärung eine unrichtige Grundstücksnummer angegeben.

Nachdem jedoch auf die beiden Eiben nach wie vor die Kriterien zur Naturdenkmalerklärung vorhanden sind, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Hier steht jedoch dem Berechtigten ein Kostenersatz zu.

Ergeht an

1. die Gemeinde Hohe Wand, z. H. Herrn Bürgermeister,
2. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich,
1014 Wien, Teinfaltstraße 8,

und zur Kenntnis an

3. ✓ das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
zu Kennzeichen II/3-551-19/9-1980,
4. den Gendarmerieposten Stollhof,
5. die Bezirksforstinspektion im Hause,
6. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch,
2700 Wiener Neustadt.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. S c h a c h i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Chuber

G.Z.: IX-110/2
Stollhof, 2 Eiben;
Naturdenkmäler.

27.1.1953.

B e s c h e i d

An

Frau Franziska Schober
in

Wiener-Neustadt,
Dachensteingasse 4.

Gem. den §§ 2, 3 und 4 des Gesetzes vom 17.5.1951, über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzgesetz), LGBI. Nr. 39/1952, L.A. III/2-50/65n-1951, betr. die Durchführung des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Naturschutzordnung LGBI. Nr. 40/1952, wird verfügt:

Die auf Ihrer Grundstücksparzelle Nr. 896/1, Kat. Gmde. Stollhof, im lückigen Waldbestand zwischen Kirche und Gasthaus Stickler unter dem Zugangsweg zur Kirche, vom Stickler in einem Abstand von ca. 10 m von einanderstehenden 2 weiblichen Eiben (*Taxus baccata*) werden hiemit zu Naturdenkmälern erklärt und in das Naturdenkmalbuch eingetragen.

Eine Schlägerung der Naturdenkmale oder sonst irgend eine andere Änderung an ihnen ist verboten. Unter dieses Verbot fallen die Massnahmen die geeignet sind, sie oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. Abladen von Schutt, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums der geschützten Bäume, soweit es sich nicht um Massnahmen zur Pflege der Naturdenkmäler handelt.

Der Eigentümer ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmälern unverzüglich nach Eintritt der Bezirkshauptmannschaft Wr.-Neustadt zu melden.

Das Nichteinhalten dieser Anordnungen wird nach den Bestimmungen des § 22, Abs. 1, obzit. Ges. bestraft.

B e g r ü n d u n g :

Die Unterschutzstellung erfolgte wegen des ausserordentlich hohen Alters der Bäume.

Um deshalb ihren Bestand für künftige Generationen zu sichern und somit schöne Naturobjekte für die Landschaft zu erhalten waren die Bäume zu Naturdenkmälern zu erklären und mussten zu Ihrem Schutze die im Spruche angeführten Verbote und Meldevorschriften erlassen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an gerechnet, bei der den Bescheid erlassenden Behörde schriftlich oder telegrafisch Berufung eingebracht werden, welche diesen Bescheid zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat.

Ergeht an:

- 1.) den Herrn Bürgermeister in Stollhof zur Kenntnis.
- 2.) das Bezirksgericht Wr.-Neustadt zur Kenntnisnahme mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Anmerkung der im Bescheid angeführten Bäume als Naturdenkmäler im Grundbuche Stollhof durchzuführen.
- 3.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A. III/2, unter Anschluss des Einlageblattes und des Bescheides in doppelter Ausfertigung, mit der Bitte um Kenntnisnahme.

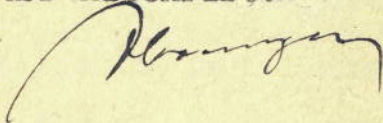
Der Bezirkshauptmann:
I.V.
Kriegl e.h.

Dieser Bescheid ist in
Rechtskraft erwachsen.

Wr.-Neustadt, am 27.2.1953.

Der Bezirkshauptmann: I.V.
Hauberl e.h.

Für die Richtigkeit
der Abschrift:



Wr.-Neustadt, am 2.6.1953.

BH Wr. Neustadt, 2700

1. Herrn Franz Haslinger
2. Frau Walpurga Haslinger

2724 Maiersdorf 110

Der Bescheid ist rechtskräftig



Wiener Neustadt am 17. NOV. 1988
für das Bezirksamt

Huber

Beilagen

--

9-N-86113/4

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	02622/22511	Datum
--	Huber	Dw 215	18. August 1988

Betrifft

Naturdenkmal "2 Eiben", KG Stollhof, Widerruf der Erklärung bzw. Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

A)
Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt **widerruft** die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 27. Jänner 1953, GZ. IX-110/2, erfolgte Erklärung zum Naturdenkmal der auf Grundstück Nr. 896/1, KG Stollhof, befindlichen "2 Eiben".

B)
Die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt **erklärt "2 Eiben"** auf dem Grundstück Nr. 896/5, KG Stollhof, zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 8 Ziffer 1 Nö Naturschutzgesetz, LGBI 5500-3,
§ 9 Abs. 1 Nö Naturschutzgesetz, LGBI 5500-3.

Begründung

Zu A)
Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt vom 27. Jänner 1953, GZ. IX-110/2, wurden zwei Eiben auf dem Grundstück Nr. 896/1, KG Stollhof, zum Naturdenkmal erklärt.

Im Zuge einer Überprüfung der Naturdenkmale wurde festgestellt, daß die beiden Eiben nicht auf Grundstück Nr. 896/1, KG Stollhof, sondern auf Grundstück Nr. 896/5, KG Stollhof, stehen.

Zu B)
Gemäß § 9 Abs. 1 Nö Naturschutzgesetz, LGBI 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Die gegenständlichen Eiben sind bereits seit dem Jahre 1953 Naturdenkmale, doch wurde seinerzeit von der Behörde bei der Naturdenkmalerklärung eine unrichtige Grundstücksnummer angegeben.

Nachdem jedoch auf die beiden Eiben nach wie vor die Kriterien zur Naturdenkmalerklärung vorhanden sind, war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 NÖ Naturschutzgesetz, LGBl 5500-3, darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden.

In sinngemäßer Anwendung des § 7 Abs. 4 leg. cit. hat der Grundeigentümer die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen zu treffenden Maßnahmen an dem Naturdenkmal innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Gemäß Abs. 5 dieser Bestimmung kann die Behörde zur Erhaltung des Naturdenkmales Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und Schädigungen durchführen und dem Grundeigentümer die Duldung durch Bescheid auftragen.

Gleichzeitig kann die Behörde gemäß § 9 Abs. 6 leg. cit. dem Berechtigten sichernde Maßnahmen zum Zwecke der unversehrten Erhaltung dieses Naturdenkmales durch Bescheid auftragen. Hier steht jedoch dem Berechtigten ein Kostenersatz zu.

Ergeht an

1. die Gemeinde Hohe Wand, z. H. Herrn Bürgermeister,
2. die Umweltschutzbehörde des Landes Niederösterreich,
1014 Wien, Teinfaltstraße 8,

und zur Kenntnis an

3. ✓ das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung II/3, 1014 Wien,
zu Kennzeichen II/3-551-19/9-1980,
4. den Gendarmerieposten Stollhof,
5. die Bezirksforstinspektion im Hause,
6. das Bezirksgericht Wiener Neustadt, Abteilung Grundbuch,
2700 Wiener Neustadt.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. S c h a c h i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Chuber